

Artenschutzrechtliche Prüfung
zum B-Plan Nr. 01.52 A-Hennef-
Blankenberger Str./Lise-Meitner-Str.

Stand: 15.09.2016

Gutachten im Auftrag von
Ingenieurbüro I. Rietmann,
Siegburger Str. 243 a
53639 Königswinter
02244-912626
info@buero-rietmann.de



I. RIETMANN
Ingenieurbüro für Freiraum-
und Landschaftsplanung

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Roonstr. 22
52070 Aachen

mobil: 0162-3315314

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	6
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	7
4	Methodik	7
5	Ergebnisse	7
5.1	Baumhöhlen, Horste etc.	7
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	8
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	9
7	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	11
8	Artenschutzrechtliche Auswertung	11
9	Zusammenfassung	12
	Literatur und weitere Quellen	13

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

In Hennef ist an der Blankenberger Str./Lise-Meitner-Str. die Entwicklung eines Wohngebietes mit 6 freistehenden Einfamilienhäusern, 40 Doppelhaushälften, 3 Reihenhäusern und einem Mehrfamilienhaus auf einer Fläche von ca. 1,8 Hektar geplant. Das Eingriffsgebiet wird derzeit von intensiv genutzten Ackerflächen gebildet (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

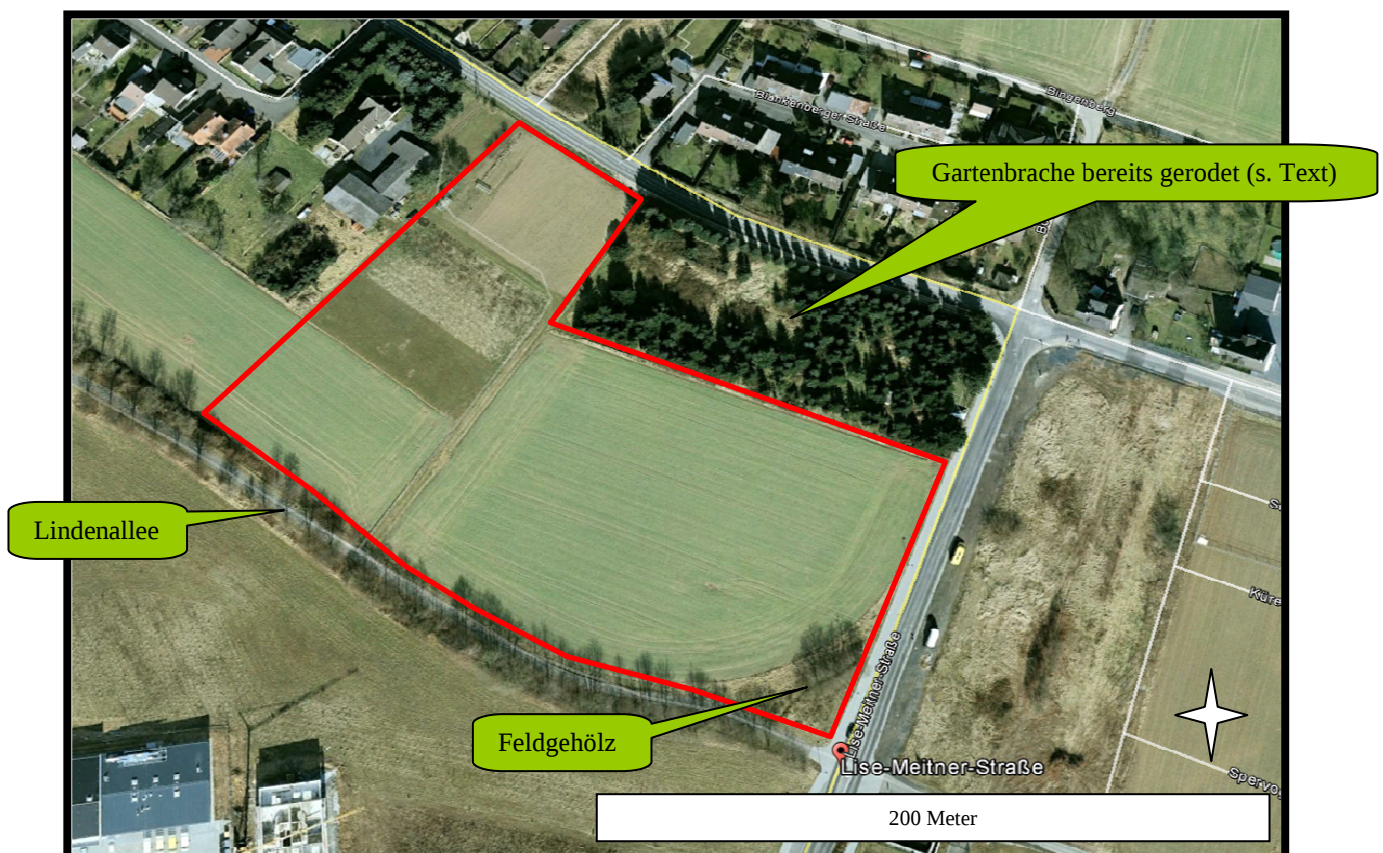


Abb. 1: Lage des Plangebietes in Hennef an der Lise-Meitner-Str.
Quelle Luftbild: Googleearth.



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf. Quelle: sgp Architekten und Stadtplaner bda.

Eingriffsgebiet nach Westen hin mit Lindenallee im Hintergrund



Feldgehölz im Süden





Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen)
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet

Anlagebedingt:

- Aufgrund der Vorbelastungen sind keine zusätzlichen anlagebedingten Wirkfaktoren zu erwarten. Das Plangebiet wird im Süden und Osten von einem stark frequentiertem Gewerbegebiet und die stark befahrene Lise-Meitner-Str. begrenzt. Die ehemalige Gartenbrache wurde mittlerweile gero-

det. Hier wird ebenfalls Wohnbebauung entstehen (rechtskräftiger B-Plan Nr. 01.52 B Blankenberger Str./Lise-Meitner-Str.).

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das EG befindet sich in Hennef an der Lise-Meitner-Str. Ecke Blankenberger Str. und hat eine Flächengröße von ca. 1,8 Ha. Die Bereiche werden derzeit ausschließlich von strukturarmen Intensiväckern ohne Raine oder Randstreifen eingenommen. Lediglich in der Südöstlichen Ecke befindet sich ein wenige Quadratmeter großes Feldgehölz mit einem Weidengebüsch und umgebender Grasvegetation. Horste und Baumhöhlen fehlen.

Im Süden und Osten des EG befindet sich ein rel. neues Gewerbegebiet mit zahlreichen Firmen. Entlang eines asphaltierten Fuß- und Fahrradweges stocken mittelalte Linden (Brusthöhendurchmesser ca. 50 cm). Nach Westen hin setzt sich die intensive Ackerflur fort. Die ehemalige Gartenbrache im Norden des EG wurde zwischenzeitlich vollständig gerodet. Hier wird ebenfalls Wohnbebauung entstehen (rechtskräftiger B-Plan Nr. 01.52 B Blankenberger Str./Lise-Meitner-Str.).

4 Methodik

Das Eingriffsgebiet wurde zunächst am 25.03.15 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

Da das Vorkommen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der planungsrelevanten Feldlerche im EG oder unmittelbar angrenzend nicht auszuschließen war, wurde die Art an einem Termin im April 2015, bei geeigneten Wetterbedingungen, kartiert.

Weiterführende Kartierungen haben nicht stattgefunden.

5 Ergebnisse

5.1 Baumhöhlen, Horste etc.

In dem Feldgehölz im Süden innerhalb des EG sowie in der Lindenallee außerhalb des EG befinden sich keine Horste oder Baumhöhlen.

Ein Vorkommen der Feldlerche im EG oder unmittelbar angrenzend kann aufgrund der durchgeführten Kartierung im April 2015 ausgeschlossen werden.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinausgehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2015): Landschaftsinformationssammlung
- BRNL (2014): Fachbeitrag Artenschutz für die angrenzende Gartenbrache

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der relativ kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauen wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen, dem Wirkraum und den Wirkpfaden des Vorhabens auf ihre potenzielle Präsenz bzw. Absenz geprüft werden. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2015) für das MTB 52092 Siegburg, sowie LINFOS (2015). Auch die mindestens „gefährdeten“ Arten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt.

*nach LANUV (2015) nicht planungsrelevant aber in der regionalen Roten Liste mindestens gefährdet.

EG: Eingriffsgebiet

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHÉDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2015): Alle Arten

Art	Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Fledermäuse		
Kleine Bartfledermaus	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Bäume mit Höhlen gefällt oder Gebäude tangiert. Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate sind aufgrund der rel. kleinen Flächengröße und fehlender Strukturen auszuschließen.
Zwergfledermaus		
Braunes Langohr		
Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	JA	Brutvorkommen in den Gebüsch im EG möglich.
Bluthänfling*	NEIN	Art verschiedener Gehölze meist in halboffenen Landschaften wie Brachen, Ödland, Kiesgruben. Vorkommen im EG oder angrenzend unwahrscheinlich.
Feldlerche	NEIN	Art der Ackerfluren. Ein Vorkommen im EG oder unmittelbar angrenzend kann aufgrund der durchgeführten Kartierung im April 2015 ausgeschlossen werden.

Feldsperling	NEIN	Art brütet in Baumhöhlen in ländlicher Region, oft neben Dörfern, in Obstwiesen oder Gärten. Keine geeigneten Habitate im EG.
Fitis*	NEIN	Art meist unterholzreicher Wälder, Feldgehölze, Parks. Keine geeigneten Lebensstätten in den Koniferen der Gartenbrache im Norden des EG.
Gänsesäger	NEIN	Art der Gewässer. Keine geeigneten Habitate im EG.
Gelbspötter*	NEIN	Art verschiedener unterholzreicher, meist feuchter Gehölzbestände. Auch auf Friedhöfen und großen Parks. Keine geeigneten Lebensstätten in den Koniferen der Gartenbrache im Norden des EG.
Gimpel*	NEIN	Art der Nadelgehölze. Vorkommen in den Koniferen der angrenzenden Gartenbrache nicht auszuschließen. Aufgrund der Vorbelastungen sind aber keine dauerhaften Lebensraumverluste zu erwarten. Evtl. temporäre Störungen während der lärmintensiven Bauzeit können durch das Umland kompensiert werden.
Grauspecht	NEIN	Art alter Wälder oder Baumgruppen. Keine geeigneten Habitate im EG.
Hausperling*	NEIN	Im Zuge der Umsetzung werden keine Gebäude tangiert.
Klappergrasmücke*	NEIN	Art verschiedenster Gehölze. Vorkommen in der angrenzenden Gartenbrache nicht auszuschließen. Aufgrund der Vorbelastungen sind aber keine dauerhaften Lebensraumverluste zu erwarten. Evtl. temporäre Störungen während der lärmintensiven Bauzeit können durch das Umland kompensiert werden.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im EG oder angrenzend.
Mehlschwalbe	NEIN	Im Zuge der Umsetzung werden keine Gebäude tangiert.
Mittelspecht	NEIN	Art alter Wälder mit Eiche. Keine geeigneten Habitate im EG.
Neuntöter	NEIN	Art extensiv genutzter, mosaikartiger Landschaften mit Büschen oder Hecken. Keine geeigneten Habitate im EG.
Rauchschwalbe	NEIN	Im Zuge der Umsetzung werden keine Gebäude tangiert.
Rotmilan	NEIN	Keine Horste im EG oder angrenzend. Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate sind aufgrund der rel. kleinen Flächengröße auszuschließen.
Schwarzspecht	NEIN	Art alter Wälder oder Baumgruppen. Keine geeigneten Habitate im EG.
Turmfalke	NEIN	Keine Horste im EG oder angrenzend.
Waldkauz	NEIN	Art brütet in großen Baumhöhlen, auch innerorts. Keine geeigneten Habitate im EG.
Waldschnepfe	NEIN	Art der Wälder mit Schneisen zur Balz. Keine geeigneten Habitate im EG.

Amphibien		
Gelbbauchunke	NEIN	Extrem seltene Art in Kiesgruben, Steinbrüchen mit Kleingewässern. Keine geeigneten Habitate im EG.
Reptilien		
Zauneidechse	NEIN	Art der trocken-warmen Lebensräume wie Brachen, Ruderalfluren, Magerrasen etc. Keine geeigneten Habitate im EG.
Schmetterlinge		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	NEIN	Art der extensiv genutzten Feuchtwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Keine geeigneten Habitate im EG.

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant:

„Allerweltsvogelarten“

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung

Um eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten im Allgemeinen während der Brutzeit zu vermeiden, sind alle Gehölze (Feldgehölz im Süden) in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, kann das Gehölz im Vorfeld auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten überprüft werden. Bei einem Nachweis ist die Fällung bis nach Beendigung des Brutgeschäftes zu verschieben.

8 Artenschutzrechtliche Auswertung

Eine Tötung oder Verletzung von **"Allerweltsvogelarten"**, die in den Gehölzen des EG sehr wahrscheinlich brüten, wird durch die Bauzeitenregelung M 1 (Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar bzw. Kontrollen) verhindert. Da es sich bei den zu zerstörenden Biotopen augenscheinlich nicht um hochwertige Strukturen handelt, kann die ökologische Funktion durch das Umland aufrechterhalten werden. Es handelt sich um ubiquitäre Vogelarten mit einer breiten Lebensraumamplitude, die in verschiedensten Gehölzbiotopen leben (Gärten, Parks, Friedhöfe etc.). Ähnliche Pappelbestände kommen in der nahen Umgebung zahlreich vor (s. Abb. 2).

9 Zusammenfassung

In Hennef ist an der Blankenberger Str./Lise-Meitner-Str. die Entwicklung eines Wohngebietes mit 6 freistehenden Einfamilienhäusern, 40 Doppelhaushälften, 3 Reihenhäusern und einem Mehrfamilienhaus auf einer Fläche von ca. 1,8 Hektar geplant. Das Eingriffsgebiet wird derzeit von intensiv genutzten Ackerflächen gebildet (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos).

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant:

„Allerweltsvogelarten“

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung (Oktober bis Februar)

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1), i. V. m. § 44 (5) BNatSchG ein.

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

BRNL (2014): Fachbeitrag Artenschutz Stufe I. B-Plan Nr. 01.52 Blankenberger Straße/Lise Meitner Straße, Teil B, Hennef.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Alsdorf, den 15.9.2016

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein